



Katholische Kirchgemeinde  
Allerheiligen

# **KIRCHGEMEINDEORDNUNG DER RÖM.-KATH. KIRCHGEMEINDE ZÜRICH - ALLERHEILIGEN**

Vom 7. März 2010

## Inhaltsübersicht

<b>GESETZESVERZEICHNIS</b>	<b>4</b>
Abkürzungen	4
Ingress	4
<b>I. Grundlagen</b>	<b>5</b>
Art.1 Kirchengemeindeordnung	5
Art.2 Kirchengemeinde und Stadtverband	5
Art.3 Mitgliedschaft, Stimm- und Wahlrecht, Wählbarkeit	5
Art.4 Organe	5
Art.5 Aufgaben	5
Art.6 Verhältnis zur Pfarrei	5
Art.7 Information der Kirchengemeinde	6
<b>II. Organe</b>	<b>6</b>
1. Der Urnengang	6
Art.8 Wahlleitende Behörde	6
Art.9 <sup>1</sup> Urnenwahl	6
Art.10 Wahlverfahren	6
2. Kirchgemeindeversammlung	6
Art.11 Zusammensetzung	6
Art.12 Rechtsetzungsbefugnisse	6
Art.13 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse	6
Art.14 Finanzbefugnisse	7
Art.15 Einberufung	7
Art.16 Ankündigung	7
Art.17 Leitung	7
Art.18 Stimmzählerinnen bzw. Stimmzähler	7
Art.19 Handhabung von Ruhe und Ordnung	7
Art.20 Feststellung der Stimmberechtigten	8
Art.21 Stimmregister	8
Art.22 Antragsrecht der Behörden	8
Art.23 Antragsrecht der Stimmberechtigten	8
Art.24 Wiedereinbringung eines Antrages	8
Art.25 Beratung	8
Art.26 Abstimmungsordnung	8
Art.27 Durchführung der Abstimmung	9
Art.28 Wahlbefugnisse	9
Art.29 Wahlverfahren	9
Art.30 Offene Wahlen	9
Art.31 Geheime Wahlen	9
Art.32 Initiativrecht Einreichung der Initiative	10
Art.33 Prüfung der Initiative	10
Art.34 Beratung der Initiative in der Kirchgemeindeversammlung	10
Art.35 Gesetzesverweis	10
Art.36 Anfragerecht	10
Art.37 Protokoll	11

3.	Kirchenpflege	11
	Art.38 <sup>2</sup> Zusammensetzung und Wählbarkeit	11
	Art.39 Konstituierungs-, Wahl- und Anstellungsbefugnisse	11
	Art.40 Rechtsetzungsbefugnisse	11
	Art.41 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse	12
	Art.42 Finanzielle Befugnisse	12
	Art.43 Beratende Kommissionen und Sachverständige	12
	Art.44 Kompetenzdelegation	12
4.	Rechnungsprüfungskommission	12
	Art.45 Zusammensetzung und Wahl	12
	Art.46 Andere Prüfungsorgane	13
	Art.47 Befugnisse	13
	Art.48 Referentinnen bzw. Referenten, Aktenbeizug	13
	Art.49 Fristen	13
<b>III.</b>	<b>Kirchengemeindehaushalt</b>	<b>13</b>
	Art.50 Entscheidungsgrundlagen	13
	Art.51 Gebundene Ausgaben	13
	Art.52 Steuerfussfestsetzung	13
	Art.53 Rechnungsablage	14
	Art.54 Erläuterungen	14
<b>IV.</b>	<b>Aufsicht und Rechtsschutz</b>	<b>14</b>
	Art.55 Aufsichtsrecht	14
	Art.56 Gemeindebeschwerde	14
	Art.57 Stimmrechtsrekurs	14
	Art.58 Rekurs	14
	Art.59 Verfahren	14
<b>V.</b>	<b>Übergangs- und Schlussbestimmungen</b>	<b>15</b>
	Art.60 Inkrafttreten	15
	Art.61 Aufhebung früherer Erlasse	15
	<b>GENEHMIGUNG</b>	<b>15</b>

**GESETZESVERZEICHNIS**

<b>Gesetz Verordnung Reglement</b>	<b>Abk.</b>
Kantonsverfassung vom 27. Februar 2005 (LS 101)	KV
Gesetz über das Gemeindewesen vom 06.06.1926 (Gemeindegesezt, LS 131.1)	GG
Gesetz über die politischen Rechte vom 1. September 2003 (LS 161)	GPR
Verordnung über die politischen Rechte vom 27. Oktober 2004 (LS 161.1)	VPR
Gesetz über die Information und den Datenschutz vom 12. 02.2007 (LS 170.4)	IDG
Kirchengesetz vom 9. Juli 2007 (LS 180.1)	KiG
Kirchenordnung der Römisch-katholischen Körperschaft vom 29.01.2009	KO
Reglement über das Finanzwesen der römisch-katholischen Körperschaft vom 25. Juni 2009 (Finanzreglement, LS 182.25)	FiR
Reglement über Baukostenbeiträge an die römisch-katholischen Kirchengemeinden des Kantons Zürich vom 29.06.2006 (Baubeitragsreglement, LS 182.26)	BBR
Steuergesetz vom 8. Juni 1997 (LS 631.1)	StG
Anstellungsordnung der Römisch-katholischen Körperschaft vom 22.03.2007	AO

**Abkürzungen**

KGO	Kirchengemeindeordnung
KGV	Kirchengemeindeversammlung
MuKGO	Muster-Kirchengemeindeordnung

**Ingress**

Gestützt auf § 11 Abs. 3 KiG und § 55 Abs. 1 KO wird folgende Kirchengemeindeordnung erlassen.

## I. Grundlagen

### Art. 1 Kirchengemeindeordnung

Die Kirchengemeindeordnung regelt den Bestand und die Organisation der Kirchengemeinde Zürich-Allerheiligen und bestimmt die Befugnisse ihrer Organe.

### Art. 2 Kirchengemeinde und Stadtverband

Die Kirchengemeinde gehört dem Verband der röm.-kath. Kirchengemeinden der Stadt Zürich (nachfolgend Stadtverband genannt) an.

Sie behält in allen Angelegenheiten, die gemäss Stadtverbands-Statut nicht ausdrücklich dem Stadtverband übertragen sind, ihre Selbständigkeit.

### Art. 3 Mitgliedschaft, Stimm- und Wahlrecht, Wählbarkeit

<sup>1</sup> Die Mitgliedschaft in der Kirchengemeinde sowie das Stimm- und Wahlrecht richten sich nach dem Kirchengesetz und der Kirchenordnung.

<sup>2</sup> Die Kirchengemeinde führt ein Register der stimm- und wahlberechtigten Personen.

<sup>3</sup> Die Stimmberechtigten üben ihre Rechte an der Kirchengemeindeversammlung und an der Urne aus.

### Art. 4 Organe

Die Organe der Kirchengemeinde sind:

1. die Gesamtheit ihrer Stimmberechtigten und die Kirchengemeindeversammlung als Legislative,
2. die Kirchenpflege als Exekutive,
3. die Rechnungsprüfungskommission

### Art. 5 Aufgaben

<sup>1</sup> Die Kirchengemeinde schafft auf ihrem Gebiet Voraussetzungen für die Entfaltung des kirchlichen Lebens.

<sup>2</sup> Sie beachtet bei der Aufgabenerfüllung die von Synode, Synodalarat und Stadtverband erlassenen Richtlinien.

<sup>3</sup> Die Kirchengemeinde kann mit anderen Kirchengemeinden Vereinbarungen über die Erfüllung von Aufgaben abschliessen und mit anderen Gemeinwesen sowie mit privaten Organisationen zusammenarbeiten

### Art. 6 Verhältnis zur Pfarrei

<sup>1</sup> Die Kirchengemeinde arbeitet bei der Erfüllung ihrer Aufgaben eng mit der auf ihrem Gebiet gemäss kanonischem Recht errichteten Pfarrei (Pfarreien) und deren Organen zusammen.

<sup>2</sup> Sie ist mitverantwortlich, dass die Aufgaben der Pfarrei – Diakonie, Liturgie, Verkündigung und Gemeindebildung – wahrgenommen werden.

**Art. 7 Information der Kirchengemeinde**

Offizielle Mitteilungen sind im städtischen Amtsblatt zu veröffentlichen. Über Beschlüsse der Kirchenpflege von öffentlichem Interesse und über wesentliche Kirchengemeindeangelegenheiten wird in geeigneter Weise informiert.

**II. Organe****1. Der Urnengang****Art. 8 Wahlleitende Behörde**

Die Aufgaben des Wahlbüros und die Aufgaben der Wahlleitung werden von der Stadt Zürich wahrgenommen.

**Art. 9<sup>1</sup> Urnenwahl**

An der Urne erfolgen

1. die Wahl der Mitglieder der Synode,
2. die Bestätigungswahl des Pfarrers.

**Art. 10 Wahlverfahren**

Für das Wahlverfahren gelten die Kirchenordnung und das Gesetz über die politischen Rechte (GPR).

**2. Kirchengemeindeversammlung****Art. 11 Zusammensetzung**

Die Kirchengemeindeversammlung ist das oberste Organ der Kirchengemeinde. Sie besteht aus der Gesamtheit der stimmberechtigten Mitglieder.

**Art. 12 Rechtsetzungsbefugnisse**

Die Kirchengemeindeversammlung ist zuständig für den Erlass und die Änderung der Kirchengemeindeordnung.

**Art. 13 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse**

Die Kirchengemeindeversammlung ist zuständig für

1. die Behandlung von Anfragen und Initiativen
2. die Genehmigung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen mit anderen Gemeinden über die gemeinsame Durchführung von Aufgaben und deren Änderungen, sofern damit die Übertragung von hoheitlichen Befugnissen verbunden ist
3. die Beschlussfassung über den Beitritt zu Zweckverbänden, die Zustimmung zu Zweckverbandsstatuten und deren Änderungen
4. die Übernahme neuer Aufgaben und die Bestimmung der zuständigen Organe.

**Art. 14 Finanzbefugnisse**

Die Kirchgemeindeversammlung ist zuständig für

1. die Festsetzung des jährlichen Voranschlags,
2. die Abnahme der Jahresrechnungen,
3. die Beschlüsse über neue einmalige Ausgaben und Zusatzkredite für die Erhöhung von einmaligen Ausgaben und über neue jährlich wiederkehrende Ausgaben und Zusatzkredite für die Erhöhung von jährlich wiederkehrenden Ausgaben, soweit nicht die Kirchenpflege zuständig ist,
4. die Genehmigung von Bauabrechnungen, die an der Kirchgemeindeversammlung beschlossen worden sind,
5. die Vorfinanzierung von Investitionen.
6. den Erwerb von Grundeigentum und von dinglichen Rechten,
7. die Veräusserung von Grundeigentum und dinglichen Rechten sowie die Belastung von Grundstücken mit dinglichen Rechten.

**Art. 15 Einberufung**

Die Kirchgemeindeversammlung tritt zusammen

1. auf Anordnung der Kirchenpflege
2. nach vorher beschlossener Vertagung;
3. wenn mindestens 100 Stimmberechtigte es verlangen.

**Art. 16 Ankündigung**

<sup>1</sup> Jede Versammlung ist, dringliche Fälle vorbehalten, mindestens vier Wochen vorher unter Bezeichnung der Beratungsgegenstände öffentlich bekannt zu geben. Die zur Behandlung bestimmten Anträge und die auf die Verhandlungen bezüglichen Akten sind den Stimmberechtigten zwei Wochen vor der Versammlung zur Einsicht aufzulegen.

<sup>2</sup> Die Kirchgemeindeversammlung soll zeitlich so angesetzt werden, dass der Besuch dem grössten Teil der Stimmberechtigten möglich ist.

**Art. 17 Leitung**

Die Kirchgemeindeversammlung wird von der Präsidentin bzw. vom Präsidenten der Kirchenpflege geleitet.

**Art. 18 Stimmzählerinnen bzw. Stimmzähler**

<sup>1</sup> Die Versammlung wählt offen mit absolutem Mehr die erforderliche Anzahl Stimmzählerinnen bzw. Stimmzähler, die nicht Mitglieder der Kirchenpflege oder der RPK sein dürfen.

<sup>2</sup> Sie bilden mit dem Präsidenten bzw. der Präsidentin und dem Aktuar bzw. der Aktuarin der Kirchenpflege die Vorsteherschaft der Versammlung.

**Art. 19 Handhabung von Ruhe und Ordnung**

Die Präsidentin bzw. der Präsident sorgt für Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung in der Kirchgemeindeversammlung.

**Art. 20 Feststellung der Stimmberechtigten**

- <sup>1</sup> Die Präsidentin bzw. der Präsident stellt die Anfrage an die Versammlung, ob nicht stimmberechtigte Personen anwesend sind.
- <sup>2</sup> Die Präsidentin bzw. der Präsident fordert nicht stimmberechtigte Personen auf, sich an die für Zuhörer bestimmten Plätze zu begeben oder sich aus der Versammlung zu entfernen.
- <sup>3</sup> Im Streitfall entscheidet die Vorsteherschaft der Versammlung sofort über ihre Stimmberechtigung.

**Art. 21 Stimmregister**

Das Stimmregister kann während der Verhandlungen eingesehen werden.

**Art. 22 Antragsrecht der Behörden**

- <sup>1</sup> Die Kirchengemeindeversammlung beschliesst in der Regel auf Antrag der Kirchenpflege, der vor der Versammlung den Stimmberechtigten zur Einsicht aufgelegt wird. Der Antrag wird von einem Mitglied der Kirchenpflege gestellt.
- <sup>2</sup> Die Kirchenpflege kann verschiedene Anträge zur gleichen Sache und Eventualanträge über einzelne Punkte einer Vorlage stellen. Sie bezeichnet den von ihr bevorzugten Antrag.
- <sup>3</sup> Sie kann Antrag auf Abstimmung über eine Grundsatzfrage stellen. Das Abstimmungsergebnis ist für die Kirchenpflege verbindlich.

**Art. 23 Antragsrecht der Stimmberechtigten**

Die anwesenden Stimmberechtigten sind befugt, Anträge auf Verwerfung, Änderung, Verschiebung oder Rückweisung des Verhandlungsgegenstandes und Ordnungsanträge zu stellen.

**Art. 24 Wiedereinbringung eines Antrages**

Die Kirchenpflege ist berechtigt, einen von der Kirchengemeindeversammlung geänderten oder abgelehnten Antrag einer späteren Versammlung erneut vorzulegen.

**Art. 25 Beratung**

- <sup>1</sup> Die Stimmberechtigten haben das Recht, sich über den zur Verhandlung stehenden Gegenstand auszusprechen.
- <sup>2</sup> Die Beratung wird fortgesetzt, bis niemand mehr das Wort verlangt oder die Versammlung den Abbruch der Beratung beschliesst.

**Art. 26 Abstimmungsordnung**

- <sup>1</sup> Rückweisungsanträge werden vor Anträgen zur Sache behandelt.
- <sup>2</sup> Liegen Änderungsanträge vor, werden sie zuerst durch Abstimmungen bereinigt. Hierauf erfolgt die Abstimmung über die Hauptanträge.
- <sup>3</sup> Gleichgeordnete Änderungs- und Hauptanträge werden nebeneinander zur Abstimmung gebracht. Der Antrag mit den wenigsten Stimmen scheidet aus. Das Verfahren wird wiederholt, bis nur noch ein Antrag verbleibt. Über diesen wird gemäss Absatz 4 abgestimmt.
- <sup>4</sup> Ein Antrag gilt als angenommen, wenn er mehr zustimmende als ablehnende Stimmen auf sich vereinigt.



**Art. 27 Durchführung der Abstimmung**

- <sup>1</sup> Vor der Abstimmung legt die Präsidentin bzw. der Präsident die Anträge und die Fragestellung vor und gibt seine Auffassung über die Abstimmungsfolge bekannt.
- <sup>2</sup> Die Abstimmung erfolgt offen, sofern nicht ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten die geheime Abstimmung verlangt.
- <sup>3</sup> Bei der offenen Abstimmung erklärt die Vorsteherschaft der Versammlung, auf welcher Seite sich die Mehrheit befindet. Bestehen hierüber Zweifel oder wird die Richtigkeit der Erklärung angefochten, wird die Abstimmung wiederholt und werden die Stimmen gezählt.
- <sup>4</sup> Bei geheimen Abstimmungen stimmt die Präsidentin bzw. der Präsident mit.
- <sup>5</sup> Bei offenen Abstimmungen stimmt sie bzw. er nicht mit. Bei Stimmgleichheit hat sie bzw. er den Stichentscheid.

**Art. 28 Wahlbefugnisse**

Die Kirchengemeindeversammlung wählt

1. die Mitglieder der Kirchenpflege und deren Präsidentin bzw. Präsidenten.
2. die Mitglieder der RPK und deren Präsidentin bzw. Präsidenten
3. den Pfarrer bei der Neuwahl
4. die Seelsorgerin bzw. den Seelsorger mit Gemeindeleitungsfunktion, wenn kein Priester als Pfarrer gewählt werden kann.

**Art. 29 Wahlverfahren**

- <sup>1</sup> In der Kirchengemeindeversammlung wird offen gewählt
- <sup>2</sup> Geheime Wahlen finden statt, wenn das Recht der Römisch-katholischen Körperschaft oder die Kirchengemeindeordnung geheime Wahl vorschreibt oder wenn ein Viertel der Anwesenden es verlangt

**Art. 3 Offene Wahlen**

Die offenen Wahlen erfolgen nach folgenden Vorschriften:

1. Aus der Versammlung werden Wahlvorschläge gemacht.
2. Sind nicht mehr Personen vorgeschlagen, als Stellen zu besetzen sind, werden die Vorgeschlagenen als gewählt erklärt, falls nicht Auszählung verlangt wird.
3. Die Stimmerhebung erfolgt in der Reihenfolge der Vorschläge.
4. Die Präsidentin bzw. der Präsident wählt nicht mit.
5. Gewählt ist im ersten Wahlgang, wer das absolute Mehr erreicht hat. Im zweiten Wahlgang zählt das relative Mehr.

**Art. 3 Geheime Wahlen**

Für geheime Wahlen gelten folgende Vorschriften:

1. Aus der Versammlung werden Wahlvorschläge gemacht. Die Wählenden sind nicht daran gebunden.
2. Die Stimmabgabe erfolgt auf amtlich ausgegebenen Zetteln. Es gelten die Gültigkeitsvorschriften des Gesetzes über die politischen Rechte.
3. Die Präsidentin bzw. der Präsident wählt mit.
4. Gewählt ist im ersten Wahlgang, wer das absolute Mehr erreicht hat. Im zweiten Wahlgang zählt das relative Mehr.

**Art. 32   Initiativrecht Einreichung der Initiative**

- <sup>1</sup> Die Stimmberechtigten können über einen in die Befugnis der Kirchgemeindeversammlung fallenden Gegenstand eine Initiative stellen.
- <sup>2</sup> Das Initiativbegehren enthält den Wortlaut und eine kurze Begründung der Initiative sowie Name und Adresse der Initianten oder des Initiativkomitees.
- <sup>3</sup> Werden Unterschriften gesammelt, enthält die Unterschriftenliste folgende Angaben:
  1. den Titel, den Wortlaut und die Begründung der Initiative,
  2. eine vorbehaltlose Rückzugsklausel,
  3. Name und Adresse der Initianten / des Initiativkomitees.
- <sup>4</sup> Initiativen werden der Kirchenpflege eingereicht.

**Art. 33   Prüfung der Initiative**

- <sup>1</sup> Die Kirchenpflege prüft, ob die Initiative von mindestens einer stimmberechtigten Person unterstützt wird, ob sie rechtmässig ist und ob die Kirchgemeindeversammlung zur Behandlung des Gegenstandes zuständig ist.
- <sup>2</sup> Die Kirchenpflege stellt mit Beschluss fest, ob die Voraussetzungen von Abs. 1 erfüllt sind. Sind sie nicht erfüllt, begründet sie ihren Beschluss.

**Art. 34   Beratung der Initiative in der Kirchgemeindeversammlung**

- <sup>1</sup> Ist die Kirchgemeindeversammlung zuständig und die Initiative gültig, legt die Kirchenpflege die Initiative mit ihrem Antrag der nächsten Kirchgemeindeversammlung vor.
- <sup>2</sup> Wird die Initiative weniger als zwei Monate vor einer Kirchgemeindeversammlung eingereicht, wird die Initiative an der übernächsten Versammlung behandelt.
- <sup>3</sup> Die Initianten oder das Initiativkomitee begründen den Antrag mündlich in der Versammlung.
- <sup>4</sup> Die Kirchenpflege kann der Versammlung einen Gegenvorschlag in der Form des ausgearbeiteten Entwurfes unterbreiten.
- <sup>5</sup> Die Initianten oder die Mehrheit des Initiativkomitees können die Initiative bis zum Beschluss der Kirchgemeindeversammlung über das Initiativbegehren zurückziehen.

**Art. 35   Gesetzesverweis**

Für die Form und die Rechtmässigkeit der Initiative gelten die entsprechenden Vorschriften des Gesetzes über die politischen Rechte.

**Art. 36   Anfragerecht**

- <sup>1</sup> Den Stimmberechtigten steht das Recht zu, über einen Gegenstand der Kirchgemeindeverwaltung von allgemeinem Interesse eine Anfrage an die Kirchenpflege zu richten.
- <sup>2</sup> Die Anfragen sind spätestens zehn Arbeitstage vor der Kirchgemeindeversammlung der Kirchenpflege schriftlich einzureichen.
- <sup>3</sup> Die Kirchenpflege beantwortet die Anfrage in der Kirchgemeindeversammlung. Sie teilt ihre Antwort mündlich mit.
- <sup>4</sup> Die Stimmberechtigten haben das Recht auf eine kurze Stellungnahme. Eine Beratung und Beschlussfassung über die Antwort findet nicht statt.

**Art. 37 Protokoll**

- <sup>1</sup> Die Aktuarin bzw. der Aktuar der Kirchenpflege trägt die Ergebnisse der Verhandlungen, insbesondere die gefassten Beschlüsse und die Wahlen, genau und vollständig in das Kirchgemeindepotokoll ein.
- <sup>2</sup> Die Präsidentin bzw. der Präsident und die Stimmenzählerinnen bzw. die Stimmenzähler prüfen längstens innert sechs Tagen nach Vorlage das Protokoll auf seine Richtigkeit und bezeugen diese durch ihre Unterschrift. Nachher steht das Protokoll den Stimmberechtigten zur Einsicht offen.
- <sup>3</sup> Das Begehren um Berichtigung des Protokolls ist in der Form des Rekurses innert 30 Tagen, vom Beginn der Auflage an gerechnet, bei der Rekurskommission der röm.-kath. Körperschaft des Kantons Zürich (nachfolgend Rekurskommission genannt) einzureichen.

**3. Kirchenpflege****Art.38<sup>2</sup> Zusammensetzung und Wählbarkeit**

- <sup>1</sup> Die Kirchenpflege besteht mit Einschluss der Präsidentin oder des Präsidenten aus 7 Mitgliedern.
- <sup>2</sup> Mitglieder der Kirchenpflege, die während ihrer Amtsdauer ihren Wohnsitz in der Kirchengemeinde aufgegeben haben, können zur Wiederwahl antreten, wenn sie in einer anderen römisch-katholischen Kirchengemeinde des Kantons Zürich Wohnsitz haben. Diese Bestimmung ist nicht anwendbar auf die Präsidentin bzw. den Präsidenten.
- <sup>3</sup> Ansonsten richten sich die Wählbarkeitsvoraussetzungen und die Unvereinbarkeit der Behördenmitglieder nach dem Kirchgemeindeglement.
- <sup>4</sup> Der Pfarrer oder die mit der Gemeindeleitung betraute Person nehmen an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.

**Art. 39 Konstituierungs-, Wahl- und Anstellungsbefugnisse**

- <sup>1</sup> Die Kirchenpflege bestimmt auf ihre gesetzliche Amtsdauer
  1. aus ihrer Mitte
    - a) die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten,
    - b) die Ressortvorsteherinnen oder -vorsteher und deren Stellvertretungen,
    - c) die Präsidentinnen oder die Präsidenten und die Mitglieder der Ausschüsse der Kirchenpflege,
    - d) die Vertretungen der Kirchenpflege in anderen Organen
  2. in freier Wahl
    - a) die Vertretungen der Kirchengemeinde in die Delegiertenversammlung des Stadtverbandes und in privaten Institutionen,
    - b) die Vorsitzenden und die Mitglieder der beratenden Kommissionen der Kirchenpflege,
- <sup>2</sup> Die Kirchenpflege stellt das Personal für die Wahrnehmung der Seelsorge und die weiteren Aufgaben der Kirchengemeinde bzw. der Pfarrei an.

**Art. 40 Rechtsetzungsbefugnisse**

Die Kirchenpflege ist zuständig für den Erlass und die Änderung

1. ihrer Geschäftsordnung sowie für jene der Ausschüsse und der beratenden Kommissionen,
2. von Reglementen, Pflichtenheften und Dienstanweisungen für die ihr unterstellten Organe,
3. von weiteren Verordnungen und Reglementen, die nicht in die Kompetenz der Kirchgemeindeversammlung fallen.

**Art. 41 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse**

Die Kirchenpflege ist zuständig für

1. die Ausführung der ihr durch die kantonale Gesetzgebung, körperschaftliche Rechtsetzung, Synode, Synodalrat oder des Stadtverbandes übertragenen Aufgaben,
2. den Vollzug der Beschlüsse der Kirchengemeindeversammlung,
3. die Besorgung sämtlicher Kirchengemeindeangelegenheiten, insbesondere des gesamten Gemeindehaushalts, soweit dafür nicht die Kirchengemeindeversammlung zuständig ist,
4. die Vorberatung der Geschäfte der Kirchengemeindeversammlung und die Antragstellung hiezu,
5. die Vertretung der Kirchengemeinde nach aussen,
6. die Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften,
7. die Führung von Prozessen mit dem Recht auf Stellvertretung,
8. die Schaffung von Stellen der Kirchengemeinde,
9. die Genehmigung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen mit anderen Gemeinden über die gemeinsame Durchführung von Aufgaben und deren Änderungen, soweit nicht die Kirchengemeindeversammlung zuständig ist.

**Art. 42 Finanzielle Befugnisse**

Die Kirchenpflege ist zuständig für

1. den Ausgabenvollzug im Rahmen des Voranschlages,
2. im Voranschlag nicht enthaltene Ausgaben, deren Vollzug keinen Aufschub erträgt; für sie wird spätestens mit der Vorlage der Abrechnung um nachträgliche Genehmigung ersucht.

**Art. 43 Beratende Kommissionen und Sachverständige**

Die Kirchenpflege kann für die Vorberatung und die Begutachtung einzelner Geschäfte Sachverständige beiziehen oder beratende Kommissionen in freier Wahl bilden.

**Art. 44 Kompetenzdelegation**

- <sup>1</sup> Die Kirchenpflege kann beschliessen, welche Geschäfte oder Geschäftsbereiche durch die einzelnen Mitglieder, durch Ausschüsse der Kirchenpflege, durch einzelne Angestellte oder durch Dritte erledigt werden können; sie legt deren Finanzkompetenzen fest.
- <sup>2</sup> Die Überprüfung von Anordnungen dieser Organe kann innert 30 Tagen seit der Mitteilung schriftlich, mit Antrag und Begründung versehen, bei der Kirchenpflege verlangt werden, sofern nicht ein anderes Verfahren vorgeschrieben ist.

**4. Rechnungsprüfungskommission****Art. 45 Zusammensetzung und Wahl**

- <sup>1</sup> Die Rechnungsprüfungskommission besteht mit Einschluss der Präsidentin bzw. des Präsidenten aus 5 Mitgliedern. Mit Ausnahme der Präsidentin bzw. des Präsidenten konstituiert sie sich selbst.
- <sup>2</sup> Als Mitglied der Rechnungsprüfungskommission ist wählbar, wer im Zeitpunkt der Wahl stimm- und wahlberechtigtes Mitglied in einer römisch-katholischen Kirchengemeinde des Kantons Zürich ist.
- <sup>3</sup> Betreffend Unvereinbarkeit gilt das Gesetz über die politischen Rechte.

**Art. 46 Andere Prüfungsorgane**

Die Kirchengemeinde kann auch private Buchprüfer, die über einen anerkannten Fachausweis verfügen, zur Überwachung und Kontrolle des Kassen- und Rechnungswesens beiziehen. Die Rechnungsprüfungskommission kann in diesem Fall auf eigene Prüfung verzichten.

**Art. 47 Befugnisse**

- <sup>1</sup> Die Rechnungsprüfungskommission prüft alle Anträge an die Kirchgemeindeversammlung von finanzieller Tragweite, insbesondere Voranschlag, Jahresrechnung und Ausgabenbeschlüsse. Sie erstattet dazu Bericht.
- <sup>2</sup> Die Rechnungsprüfungskommission kontrolliert das Kassen- und Rechnungswesen der Kirchengemeinde.

**Art. 48 Referentinnen bzw. Referenten, Aktenbeizug**

- <sup>1</sup> Die Rechnungsprüfungskommission kann zur Behandlung der ihr überwiesenen Anträge von der Kirchenpflege Referentinnen bzw. Referenten beiziehen. Im Falle von ablehnenden Stellungnahmen oder Änderungsanträgen der Rechnungsprüfungskommission sollen die Referentinnen und Referenten der Kirchenpflege angehört werden.
- <sup>2</sup> Mit den Anträgen sind der Rechnungsprüfungskommission die zugehörigen Akten einzureichen.

**Art. 49 Fristen**

- <sup>1</sup> Die Rechnungsprüfungskommission behandelt die ihr unterbreiteten Geschäfte in der Regel innert 30 Tagen. Für die Behandlung von Voranschlag und Jahresrechnung gelten die Fristen der Verordnung über den Gemeindehaushalt.
- <sup>2</sup> Die Rechnungsprüfungskommission lässt ihren Bericht und Antrag spätestens 15 Tage vor der Kirchgemeindeversammlung oder, bei Abstimmungen an der Urne, spätestens 40 Tage vor dem Abstimmungstag der Kirchenpflege zugehen.

**III. Kirchengemeindehaushalt****Art. 50 Entscheidungsgrundlagen**

Die Kirchenpflege stellt die zur Beurteilung der künftigen Investitionen erforderlichen Angaben zusammen und führt sie regelmässig nach.

**Art. 51 Gebundene Ausgaben**

Ausgaben gelten als gebunden, wenn die Kirchengemeinde durch übergeordnetes Recht, durch Gerichtsentscheide, durch Beschlüsse der zuständigen Gemeindeorgane oder durch frühere Beschlüsse zu ihrer Vornahme verpflichtet ist und ihr sachlich, zeitlich und örtlich kein erheblicher Entscheidungsspielraum bleibt.

**Art. 52 Steuerfussfestsetzung**

Die Festsetzung des Steuerfusses obliegt der Delegiertenversammlung des Stadtverbandes.

**Art. 53 Rechnungsablage**

- <sup>1</sup> Die Kirchenpflege unterbreitet der Kirchgemeindeversammlung die Jahresrechnung zur Genehmigung.
- <sup>2</sup> Für Bauten auf Grund von Spezialbeschlüssen wird nach der Vollendung eine besondere Bauabrechnung vorgelegt.

**Art. 54 Erläuterungen**

Die Kirchenpflege gibt Erläuterungen zur wirtschaftlichen Beurteilung von Voranschlag, Spezialbeschlüssen und Jahresrechnung.

**IV. Aufsicht und Rechtsschutz****Art. 55 Aufsichtsrecht**

- <sup>1</sup> Die Kirchengemeinde steht unter der Aufsicht der Rekurskommission der Körperschaft.
- <sup>2</sup> Die Kirchengemeinde reicht dem Stadtverband die von der Kirchenpflege erstellten und von der Kirchgemeindeversammlung abgenommenen Jahresrechnungen, die Abschiede der Rechnungsprüfungskommission sowie die Wahlbeschlüsse der Kirchgemeindeversammlung zuhanden der Rekurskommission ein.
- <sup>3</sup> Rücktrittsgesuche von Mitgliedern der Kirchenpflege und der Rechnungsprüfungskommission während der Amtsdauer sind der Rekurskommission zur Genehmigung zu unterbreiten.

**Art. 56 Gemeindebeschwerde**

Beschlüsse der Kirchgemeindeversammlung können von der Kirchenpflege, von Stimmberechtigten und von denjenigen Personen, die gemäss § 21 des Verwaltungsrechts pflegegesetzes dazu berechtigt sind, durch Beschwerde bei der Rekurskommission angefochten werden:

1. wenn sie gegen übergeordnetes Recht verstossen,
2. wenn sie offenbar über die Zwecke der Kirchengemeinde hinausgehen und zugleich eine erhebliche Belastung der Steuerpflichtigen zur Folge haben oder wenn sie Rücksichten der Billigkeit in ungebührlicher Weise verletzen.

**Art. 57 Stimmrechtsrekurs**

- <sup>1</sup> Die Verletzung der politischen Rechte sowie der Vorschriften über ihre Ausübung kann mit Stimmrechtsrekurs gemäss dem Gesetz über die politischen Rechte geltend gemacht werden.
- <sup>2</sup> Wird beanstandet, im Rahmen einer Kirchgemeindeversammlung seien Vorschriften über die politischen Rechte oder ihre Ausübung verletzt worden, kann nur eine Person, die an der Versammlung teilgenommen hat, Stimmrechtsrekurs bei der Rekurskommission erheben. Sie muss die Verletzung in der Versammlung gerügt haben.

**Art. 58 Rekurs**

Gegen Anordnungen und Erlasse der Kirchenpflege kann mit Ausnahme von Art. 47 lit. c KO bei der Rekurskommission Rekurs gemäss Verwaltungsrechtspflegegesetz erhoben werden.

**Art. 59 Verfahren**

Das Verfahren bei der Beschwerde, dem Stimmrechtsrekurs und dem Rekurs richten sich nach den Bestimmungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes.

## V. Übergangs- und Schlussbestimmungen

### Art. 60 Inkrafttreten

Die Kirchenpflege bestimmt nach der Genehmigung des Synodalrates den Zeitpunkt des Inkrafttretens der neuen Kirchengemeindeordnung.

### Art. 61 Aufhebung früherer Erlasse

Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Kirchengemeindeordnung wird die Kirchengemeindeordnung vom 1. Januar 2004 mit den seitherigen Änderungen aufgehoben.

### Art. 62 Übergangsregelung

Bis zum Ende der Amtsdauer 2010-2014 besteht die Kirchenpflege mit Einschluss der Präsidentin bzw. des Präsidenten aus 7 Mitgliedern, die Rechnungsprüfungskommission aus 5 Mitgliedern.

## GENEHMIGUNG

Die vorstehende Kirchengemeindeordnung der Kirchengemeinde Allerheiligen wurde in der Kirchengemeindeversammlung vom 21. März 2010 angenommen.

Namens der Kirchengemeinde

Der Präsident der Kirchenpflege: Peter Schmid

Der Aktuar der Kirchenpflege: Anette Nyfenegger

Vom Synodalrat der Römisch-katholischen Körperschaft des Kantons Zürich am 7. Mai 2010 genehmigt.

<sup>1</sup>geändert an der Kirchengemeindeversammlung vom 6. April 2014, genehmigt durch den Synodalrat am 16. Juni 2014 und in Kraft seit 16. Juni 2014

<sup>2</sup>geändert an der Kirchengemeindeversammlung vom 19. November 2017, genehmigt durch den Synodalrat am 5. März 2018 und in Kraft seit 1. April 2018